



II - 292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl.: 10.101/55-I/5/83

Wien, 11. August 83

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 60/J der Abgeordneten Dr. Schranz
und Genossen betreffend überhöhte Preise
für Telefongespräche in Fremdenverkehrs-
betrieben

66 JAB

1983 -08- 17
zu 60 J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 60/J, betreffend überhöhte Preise für Telefongespräche
in Fremdenverkehrsbetrieben, welche die Abgeordneten
Dr. Schranz und Genossen am 30. Juni 1983 an mich richteten,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

1. Ich werde auf die Fremdenverkehrsunternehmungen einwirken, damit keine überhöhten Preise für Telefongespräche verlangt werden. Dies erfolgt sowohl im Einzelfalle (z.B. bei konkreten Beschwerden), als auch durch allgemeine Empfehlungen. Dazu darf bemerkt werden, daß die Beschwerden wegen überhöhter Preise für Telefongespräche in Fremdenverkehrsbetrieben in den letzten Jahren deutlich abgenommen haben.
2. Zur allfälligen Kritik ausländischer Gäste, daß die Zuschläge zum Posttarif, die in Hotels und Pensionen verlangt werden, deutlich höher als international üblich wären, wird seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgende Meinung vertreten:
"Die Höhe der Zuschläge ergibt sich in erster Linie durch

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 2 -

die hohen Wartungs- und Amortisationsgebühren der Anlagen sowie die Nebenstellengebühren".

Preisvergleiche mit dem Ausland sind nach meiner Ansicht nur dann sinnvoll, wenn man zunächst die amtlichen Gesprächsgebühren (inkl. der Kosten für behördlich vorgeschriebene Wartung etc.) ausländischer Staaten mit den österreichischen Gebühren vergleicht. Erst dann könnte festgestellt werden, ob die österreichischen Gastgewerbebetriebe im Vergleich zu ausländischen Gastgewerbebetrieben "überhöhte" Zuschläge zu den amtlichen Gesprächsgebühren in Rechnung stellen.

3. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3 Abs.1 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. März 1981 BGBl.Nr. 176/1981 über Mindestvorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben hin, die für die Telefongespräche der Gäste in Gastgewerbebetrieben folgende Regelung vorsieht.

Werden die Telefongespräche der Gäste nicht von öffentlichen Sprechstellen (z.B. Münzautomaten) aus geführt, so muß das Entgelt für die Telefongespräche, die die Gäste mit für sie bestimmten Sprechstellen führen, aufgrund der aufgelaufenen Gebührenimpulse berechnet werden. Bei handvermittelten Telefongesprächen muß das Entgelt aufgrund der aufgelaufenen Gebührenimpulse sowie der zusätzlich aufgelaufenen amtlichen Gebühren berechnet werden.

Diese Regelung bedeutet, daß der Gastgewerbebetreibende die Entgelte aufgrund objektiver Merkmale ermitteln muß. Er kann also das Entgelt für ein Telefongespräch nicht aufgrund einer Schätzung u.ä. festsetzen. Diese Regelung bedeutet aber nicht, daß der Gastgewerbebetreibende keinen Zuschlag zu den amtlichen Gebühren in Rechnung stellen darf.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 3 -

Damit der Gast über die Höhe des dem Gastgewerbetreibenden zu entrichtenden Entgelts für ein Telefonat nicht im ungewissen gelassen wird, trifft § 3 Abs.2 der zit. Verordnung folgende Regelung:

"Der Gastgewerbetreibende hat bei den für die Gäste bestimmten Sprechstellen in Schillingbeträgen ersichtlich zu machen, wieviel er dem Gast einschließlich allfälliger Zuschläge zu den amtlichen Gebühren für ein drei Minuten dauerndes Ortsgespräch sowie für ein drei Minuten dauern- des Ferngespräch nach Wien, nach der Landeshauptstadt des Landes, in dem der Gastgewerbetrieb seinen Standort hat, nach Graz, nach Innsbruck, nach Salzburg, nach Brüssel, nach Hamburg, nach London, nach München, nach New York, nach Paris, nach Rio de Janeiro, nach Rom, nach Stockholm und nach Zürich in Rechnung stellt; hebt der Gastgewerbetreibende einen Zuschlag zu den amtlichen Ge- sprächsgebühren ein, so hat er bei der Ersichtlichmachung der von ihm in Rechnung gestellten Gesprächsentgelte darauf hinzuweisen, daß die Höhe der amtlichen Gebühren dem Amtlichen Telefonbuch entnommen werden kann, und be- kanntzugeben, wo das Amtliche Telefonbuch in seinem Gast- gewerbetrieb eingesehen werden kann."

Diese Regelung soll dem Gast einen Überblick über die voraussichtlichen Kosten eines Telefongespräches ver- schaffen. Außerdem soll der Gast Gelegenheit haben, die amtlichen Gebühren mit jenen Entgelten zu vergleichen, die der Gastgewerbetreibende in Rechnung stellt; er kann sich danach überlegen, ob er sein Telefonat nicht doch über ein Postamt oder einen Münzautomaten abwickelt.

4. Nach § 14 (1) Preisgesetz 1976, macht sich derjenige einer Preistreiberei schuldig, der für Sachgüter oder Leistungen, die mittelbar oder unmittelbar der Befriedi-

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE****- 4 -**

gung lebenswichtiger Bedürfnisse dienen (Bedarfsgegenstand - Bedarfsleistung) ein offenbar übermäßiges Entgelt ersichtlich macht, fordert, annimt oder sich versprechen läßt.

Die Benützung der Telefonanlagen in Gastgewerbebetrieben ist jedenfalls als Bedarfsleistung im Sinne des Preisgesetzes anzusehen. Eine Ausnahme ist jedoch bei Hotelbetrieben der Luxusklasse und bei Luxusrestaurants gegeben - hier liegt keine Bedarfsleistung im Sinne des Preisgesetzes vor (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 1438/62 vom 21.12.1962).

Überhöhte Entgelte können daher nach dem Preisgesetz 1976 (Überschreitung des ortsüblichen Preises), wobei nur gleichartige Betriebe zum Vergleich herangezogen werden dürfen, geahndet werden.

Ich werde jedenfalls konkreten Beschwerden sofort nachgehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hegener".